



08/15 Parajumpers e.V.
Muckenbaumstr. 12
97355 Rüdtenhausen

Gmund, 23.09.2019 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Düllstadt", 97355 Rüdtenhausen

Vorläufige befristete Erlaubnis zur Erprobung

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins 08/15 Parajumpers e.V. vom 15.05.2019 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windenschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 450 m über Grund.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich für Starts und Landungen auf die Flurstücknummern 281 (Gemarkung Düllstadt), 314, 92 (Gemarkung Atzhausen).
4. Die Erlaubnis gilt vom 23.09.2019 bis zum 30.11.2019. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins 08/15 Parajumpers und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gäste.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Christian oder Nicole Schlägel persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Beide führen zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Sie haben sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Durchführung von Schleppts Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers" oder durch Streckenposten.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Schleppstrecke und die einmündenden Wege sind während des Schleppbetriebs abzusichern. Bei der Annäherung von Fußgängern, landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder sonstigem Verkehr darf kein Schleppbetrieb aufgenommen werden, bzw. ist der jeweilige Schlepp abubrechen.
10. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.
11. Eine Genehmigung zur Nutzung des Weges für den Schleppbetrieb ist durch den Erlaubnisinhaber einzuholen.
12. Kein Schleppbetrieb bei nördlicher Seitenwindkomponente wegen der südl. gelegenen Solaranlage.
13. Bei Starts am Ostwindstartplatz (Flurstück 281) ist bei südlicher Seitenwindkomponente wegen der Steinberge neben der Schleppstrecke mit Turbulenzen zu rechnen. Starts sind nur bei direktem Gegenwind durchzuführen.

ren. Zur Ermittlung des wahren Windes ist zusätzlich ein Windrichtungsanzeiger in ausreichender Höhe auf dem Steinhaufen aufzustellen.

14. Die Auflagen aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Kitzingen vom 29.05.2019 sind Teil der vorliegenden Erlaubnis und sind entsprechend einzuhalten.

15. Es ist eine Versicherung für das Schleppfahrzeug abzuschließen, welche das Risiko des Schlepps auf dem Weg (Schleppstrecke) beinhaltet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Für Luftfahrtveranstaltungen muss gemäß § 74 LuftVZO beim zuständigen Luftamt eine Genehmigung eingeholt werden, wenn Passagierflüge durchgeführt werden. Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich. Nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Luftfahrtveranstaltungen entsprechend § 74 Abs. 4 LuftVZO sollten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter angezeigt werden (NfL 1-1533-19).
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen vorläufigen Bescheid werden keine Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 15.05.2019 beantragte der Verein 08/15 Parajumpers e.V. eine Erlaubnis für Schleppbetrieb auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen.

Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter und der Gemeinde wurden bestätigt.

Die Untere Naturschutzbehörde Kitzingen hat dem Betrieb mit Datum des 29.05.2019 mit Auflagen zugestimmt. Ebenso das Luftfahrtamt der Bundeswehr. Die Geländeeignung wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes überprüft. Auflagen wurden festgesetzt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb